

**Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsamer
Durchführung der Grund-, Kader- und
Spezialistenausbildung im Zivilschutz
(Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz)**

Vom 12. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2005)

*Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Glarus,
vertreten durch die Kantonsregierungen,*

vereinbaren:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand / Zweck der Vereinbarung

¹ Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragsparteien die gemeinsame Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz ab dem 1. Januar 2005.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Verwaltungsvereinbarung gilt für die Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR [520.1](#), Art. 33 und 34), die von den Kantonen für ihre Zivilschutzangehörigen durchzuführen sind.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

¹ Ausbildung fasst im Folgenden die Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung zusammen.

² Die Spezialistenausbildung entspricht der Zusatzausbildung gemäss BZG.

³ Vereinbarungskantone sind die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Glarus.

⁴ Standortkantone sind die Kantone Luzern, Schwyz und Zug.

⁵ Als Entsendekantone gelten jene Kantone, die Schutzdienstpflichtige in die Ausbildung der Standortkantone schicken.

⁶ ZPDK steht für die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen und -direktorenkonferenz.

⁷ AGI ist die Abkürzung für Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz und vereinigt die Vorsteher der Zivilschutzämter der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Glarus.

⁸ AGI-A steht als Abkürzung für die Arbeitsgruppe der Ausbildungschefs der kantonalen Zivilschutzämter.

2. Die gemeinsame Ausbildung

Art. 4 Ausbildungsstandorte und Zuteilung

¹ Die Grund-, Kader- und in der Regel die Spezialistenausbildung werden auf den Ausbildungszentren in Sempach, Schwyz und Cham durchgeführt.

² Für die Grundausbildung gehen in der Regel die Kursteilnehmer des Kantons Luzern nach Sempach, die Kursteilnehmer der Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden und Glarus nach Schwyz und die Kursteilnehmer der Kantone Obwalden und Zug nach Cham.

³ Bei der Kader- und Spezialistenausbildung erfolgt die Zuteilung der Kursteilnehmer auf die Ausbildungszentren Sempach, Schwyz und Cham im Rahmen der jährlichen Ausbildungsplanung gemäss Art. 10.

Art. 5 Ausbildungsvorschriften

¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden nach den Vorschriften des Bundes und der Vereinbarungskantone nach einheitlichen Qualitätsstandards aus- und weitergebildet.

Art. 6 Zulassung der Teilnehmer

¹ Die Zulassung der Teilnehmer richtet sich nach den Weisungen zur Absolvierung von Zivilschutz-Kursen der AGI (WZSK-AGI).

Art. 7 Leistungen der Vereinbarungskantone

¹ Die Standortkantone sind verantwortlich für:

- a) Sicherstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur;
- b) Festlegung der Kursorganisation an ihrem Standort;
- c) Planung und Vorbereitung der Kursaufgebote und Diensttagemeldungen zuhanden der Entsendekantone;

- d) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausbildungsdienste;
- e) Führung der Ausbildungsrechnungen und Abrechnung der Abgeltungen;
- f) Beurteilung und Auswertung der Kurse.

² Die Vereinbarungskantone sind verantwortlich für die Budgetierung der Ausbildungsleistungen.

Art. 8 Gleichstellung der Kursteilnehmer

¹ Die Standortkantone und das Personal verpflichten sich, alle Kursteilnehmer gleich zu behandeln.

Art. 9 Einsatz des Lehrpersonals

¹ Alle Vereinbarungskantone sind gehalten, im Verhältnis der Kursteilnehmer Lehrpersonal für die gemeinsame Ausbildung bereit zu halten und gemäss der jährlichen Ausbildungsplanung zur Verfügung zu stellen.

² Der Einsatz des Lehrpersonals richtet sich nach den Fähigkeiten der Lehrpersonen und den kantonalen Teilnehmerzahlen. Unter Berücksichtigung dieser beiden Kriterien besteht zwischen den Kantonen Chancengleichheit.

³ Das Lehrpersonal untersteht für die Dauer der Ausbildungskurse unabhängig ihres Anstellungskantons der Ausbildungsorganisation der Standortkantone.

Art. 10 Planung der jährlichen Ausbildung

¹ Die Erarbeitung des jährlichen Ausbildungsprogrammes erfolgt in fünf Schritten:

- a) Die Vereinbarungskantone melden ihre Ausbildungsbedürfnisse für das übernächste Jahr bezüglich der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung gemäss Zuteilung, Art. 4, den Standortkantonen bis spätestens am 31. Mai.
- b) Die Ausbildungschefs der Standortkantone koordinieren gemeinsam die Ausbildung, erarbeiten ein Ausbildungsprogramm (Kursort, Kursbezeichnung, Daten, Lehrpersonal und Teilnehmerzuteilung) und stellen den Entwurf den Vereinbarungskantonen zur Vernehmlassung zu bis spätestens am 31. August.
- c) Bis spätestens am 30. September verabschiedet die AGI-A das gemeinsame Ausbildungsprogramm zu Handen der AGI.
- d) Die AGI genehmigt das gemeinsame Ausbildungsprogramm bis spätestens am 31. Oktober.

- e) Bis spätestens am 30. November sind die Vereinbarungskantone im Besitz des definitiven Ausbildungsprogrammes für das übernächste Jahr.

Art. 11 Versicherung und Haftung

¹ Die Versicherung und Haftung richten sich nach Art. 25 und Art. 60 f. BZG.

² Hat ein Standortkanton nach Abwicklung eines Haftungsfalles gemäss BZG und Ausnützung aller Versicherungsansprüche einen Schaden zu tragen, so wird der ungedeckt bleibende Schaden allen Vertragspartnern im Verhältnis zu den an diesem Standort geleisteten Teilnehmertagen der letzten fünf Jahre in Rechnung gestellt.

3. Organisatorisches

Art. 12 Allgemeines

¹ Die Vereinbarungskantone sind in der Organisation ihres Zivilschutzes frei, soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche Vorschriften enthält.

² Bei der Ausbildungsplanung gemäss Art. 10 verfügen die Vereinbarungskantone über die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 13 ZPDK

¹ Die ZPDK ist die oberste Vollzugsbehörde dieser Vereinbarung. Ihre Aufgaben sind namentlich:

- a) Festlegung der Kostenpauschalen gemäss Art. 17 und 18 auf Antrag der AGI;
- b) Beantragung von Vereinbarungsänderungen zu Handen der Kantonsregierungen;
- c) Überwachung und Kontrolle des Vollzuges.

Art. 14 AGI

¹ Die Aufgaben der AGI sind namentlich:

- a) Vollzug der Ausbildung;
- b) Kostenberechnung der Ausbildungsleistungen;
- c) Beantragung der Kostenpauschalen aufgrund der Kostenberechnung zuhanden der ZPDK;
- d) Genehmigung des Ausbildungsprogrammes gemäss Art. 10;
- e) Festlegung und Sicherstellung der einheitlichen Qualitätsstandards;

- f) Berichterstattung zuhanden der ZPDK;
- g) Sämtliche Aufgaben aus dieser Vereinbarung, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 15 AGI-A

¹ Die Aufgaben der AGI-A sind namentlich:

- a) Vorbereitung des Ausbildungsprogrammes gemäss Art. 10, wobei die Leitung im Turnus der Standortkantone (Schwyz, Luzern, Zug) wahrgenommen wird;
- b) Auswertung der Kurse zuhanden der AGI;
- c) Sicherstellung der Ausbildungsqualität.

Art. 16 Berichterstattung

¹ Die AGI erstattet bis spätestens am 1. Mai der ZPDK jährlich Bericht über den Vollzug dieser Vereinbarung. Die Standortkantone stellen der AGI bis spätestens am 1. März die notwendigen Angaben zur Verfügung.

² Der Bericht beinhaltet eine Gesamtbeurteilung sowie mindestens Soll-/Ist-Vergleiche bezüglich:

- a) der Teilnehmerzahl pro Kanton,
- b) der Kosten pro Kanton,
- c) der Einsätze des Lehrpersonals pro Kanton.

³ Die Leitung der Berichterstattung erfolgt im Turnus gemäss Art. 15 Bst. a.

4. Finanzielles

Art. 17 Kostenpauschale und Abgeltung des Standortvorteils

¹ Die Leistungen werden mittels Kostenpauschale abgegolten.

² Die Kostenpauschale beträgt für die Jahre 2005 bis 2008:

- a) pro Teilnehmertag Fr. 350.–,

- b) pro hauptamtliche Lehrperson und Teilnehmertag Fr. 140.–. Mit der Kostenpauschale sind alle Leistungsbezüge abgegolten.¹⁾

Art. 18 Anpassung der Kostenpauschale

¹ Die Kostenpauschalen werden alle vier Jahre der Kosten- und Teuerungs-entwicklung angepasst, erstmals per 1. Januar 2009.

² Als Grundlage für die Anpassung dienen die effektiven Kosten. Diese werden analog zu den Kalkulationen im Bericht «Zusammenarbeit im Bereich Ausbildung Zivilschutz XXI in der Zentralschweiz: Kosten und finanzielle Folgen von vier Standortmodellen» vom 6. Februar 2003, insbesondere Seiten 11 bis 14 und den entsprechenden Anhängen, berechnet. Der aus der Nachkalkulation resultierende Betrag ist um die Teuerungsentwicklung und die voraussichtliche Teilnehmerzahl der nächsten Phase anzupassen. Der Landesindex der Konsumentenpreise bildet die Grundlage für die Berechnung der Teuerung.

³ Die Kostenberechnung wird von der AGI und in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK vorgenommen. Die AGI beantragt der ZPDK die Anpassung der Kostenpauschale.

Art. 19 Entschädigung der Schutzdienstpflichtigen

¹ Die Entschädigung der Schutzdienstpflichtigen richtet sich nach der Verordnung über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz (FGSV).

² Die Rechnungsführung erfolgt durch die Standortkantone.

Art. 20 Entschädigung des Lehrpersonals

¹ Das hauptamtliche Lehrpersonal hat Anrecht auf freie Hauptmahlzeiten (ohne Getränke) und Unterkunft am Ausbildungsstandort. Dem hauptamtlichen Lehrpersonal werden die Reisekosten und Inkonvenienzen durch seine Anstellungskantone entschädigt.

¹⁾ Erläuterung: Diese Beträge beinhalten bereits die Anrechnung eines Standortvorteils von 5 %. Auf der Basis des Berichtes «Zusammenarbeit im Bereich Ausbildung Zivilschutz XXI in der Zentralschweiz: Organisation und Entschädigung» vom 18. Juli 2003 hat die ZPDK an ihrer Sitzung vom 21. August 2003 beschlossen, gleiche Preise auf der Basis der durchschnittlichen Gesamtkosten zu bilden (Variante d). Grundlage hierfür sind die Berechnungen im Bericht «Zusammenarbeit im Bereich Ausbildung Zivilschutz XXI in der Zentralschweiz: Kosten und finanzielle Folgen von vier Standortmodellen» vom 6. Februar 2003. Demzufolge betragen die Kostenpauschale pro Teilnehmertag brutto Fr. 370.– und die Kostenpauschale pro hauptamtliche Lehrperson und Teilnehmertag brutto Fr. 150.–.

² Für nebenamtliches Lehrpersonal, Referenten und Fachpersonal gelten die Ansätze des jeweiligen Standortkantons.

Art. 21 Rechnungsstellung

¹ Fakturiert werden die besoldeten Teilnehmertage vom 1. Dezember bis 30. November nach dem Bruttoprinzip.

² Die Standortkantone leisten den notwendigen Vorschuss für den Ausbildungsbetrieb. Sie sind befugt, Mitte des Rechnungsjahres eine Akontozahlung aufgrund der provisorischen geleisteten Teilnehmertage einzufordern.

³ Die Standortkantone erstellen die Jahresabrechnung zuhanden der Vereinbarungskantone bis spätestens am 31. Dezember.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen

¹ Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen sind mittels staatsrechtlicher Klage vor dem Bundesgericht auszutragen (BV 189 Abs. 1 lit. d).

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller Vereinbarungskantone. Die Zustimmung ist dem Sekretariat der ZRK mitzuteilen.

² Die ZPDK legt das Inkrafttreten der Vereinbarung fest und teilt dies den Staatskanzleien der Vereinbarungskantone sowie der Bundeskanzlei mit.

Art. 24 Austritt

¹ Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung ein- oder zweijährigen Kündigungsfrist jährlich per 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2007.

² Wird sie von einer Vertragspartei gekündigt, bleibt sie unter Ausschluss des kündigenden Kantons weiterbestehen.

Art. 25 Änderung der Vereinbarung

¹ Mit Zustimmung aller Parteien können die Vereinbarung oder Teile davon unbeachtlich der Kündigungsfristen und -termine auf jeden Zeitpunkt hin abgeändert werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
12.02.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	GS 28, 217

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	12.02.2004	01.01.2005	Erstfassung	GS 28, 217